

Bemerkungen und Nachträg

Autor(en): **Haffter, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **3 (1899)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-109849>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des Münzmeisters; e) dem Ort der Prägung (z. B. Mauriner oder denier Maurigois, nach S. Maurice); f) auf dem Namen des Münzgebäudes (Zecchine!); g) dem Münzbild (Rössler, nach dem Ross S. Martins auf Silber von Uri und Unterwalden, Stebler nach dem Stab auf Basler Geld; h) auf einem Teil der Umschrift (Ducatus); i) auf der Kontremarke; k) auf besonderer Bestimmung; l) auf der Farbe (Plappart = blafard = bleich; Weisse; nigri turonenses, delphinales); m) auf dem Metall; n) auf der Herstellungsart (Rollenbatzen, rollebaches von Freiburg und Bern, die mit Rollen bzw. Zylinder geprägt wurden); o) auf der Herkunft des Metalls (Ausbeutemünzen); p) auf den Werteinheiten (Hälblinge, Einer, Zweier, Dreier u. s. w.); q) auf dem Rand; r) auf der Grösse (Angster von angustus = schmal); s) auf der Dicke. Andere Münzen heissen t) nach dem Feingehalt; u) nach dem Klang oder v) nach ihrem Jahr.

Es wäre eine dankbare Aufgabe einmal alle schweizerischen Münznamen auf ihren Ursprung und ihre Etymologie hin zu untersuchen, vielleicht gelangte man dann auch zu einer annehmbaren Erklärung von „Blutzger“, „Batzen“ und andern bisan noch unaufgeklärten Namen.

E. H.-K.

Bemerkungen und Nachträge.

Zu I 44:

In Sargans wird bei Todesfällen auch — ich weiss nicht mehr, ob am Todestag eines Verstorbenen, vermutlich aber erst am Tag nachher — mittags von 12 Uhr an abwechselnd bald mit allen und dann nur wieder mit einer Glocke geläutet und zwar für Erwachsene $\frac{1}{2}$ Stunde lang, für Kinder $\frac{1}{4}$ Stunde.

Zu I 61:

Auch in Sargans werden bei Begräbnissen von den leidtragenden Männern des Leichengeleites lange schwarze Trauermäntel getragen. Dasselbe ist noch im bündnerischen Rheinwald zum Teil (in Nufenen z. B.) der Fall; doch kommt dieser Brauch daselbst je länger je mehr in Abgang. Diese Mäntel sind (in Rheinwald wenigstens) Privatbesitz.

Zu I 52:

Zu den offiziellen Fastnachtsmählern (p. 52) könnte, da es p. 48 heisst, die Fastnacht beginne in der katholischen Schweiz am 7. Januar, wohl auch der Bertolds- oder Berteli-Schmaus der Bürger von Frauenfeld gerechnet werden, welcher jeweils um die Mitte oder in der zweiten Hälfte Januar, stets an einem Montag, stattfindet. Für die Festsetzung desjenigen Montags im Januar, auf welchen jeweils dieser Schmaus fällt, gilt, wenn ich nicht irre, irgend eine bestimmte (mir nicht bekannte) Regel; der betreffende Montag zählt also im Frauenfelder Kalender zu den „beweglichen Festen“.

Zu I 239 u. II 182:

Weitere Beweise für die allgemeine Verbreitung von Winteler's variierter „Tantalussage“ findet man auch bei JECKLIN, Volkstüml. aus Graub. I 1, 78, III 46, (FIENT 246/247); demnach kommt es nämlich auch in der Herrschaft (Jeninser Alp), im Vorarlberg, vor.

Licht und Schatten der Glaubenspetition. Von Sincerus Veridik (Zürich, Geysler & Cie., unter dem Rüden, 1839).

Darin p. 12:

„So spricht man ja auch noch nach 300 Jahren von jenem Kuhhirten in Landeron (Kt. Neuenburg), der durch das Mehr seiner einzigen Stimme dem alten Glauben den Sieg über den reformierten verschaffte.“

Ganz dieselbe Sage existiert in Vals (Graubünden); vgl. JÖRGER im Jahrb. S. A. C., XXXII, 149.

Zu II 62:

Das Verbum *pfade* (= den Weg im Schnee bahnen) ist nicht spezifisch toggenburgisch; man kennt es im gleichen Sinn im Thurgau, z. B. in Weinfeldern und Umgebung auch, wo man zudem für den von Pferden gezogenen grossen Schlitten, vermittelt dessen bei reichlichem Schneefall von Gemeindewegen die einer genügenden Schlittbahn und dem Fussgängerverkehr hinderlichen Schneemassen aus der Mitte der Fahrbahn auf die Strassenränder geschoben werden, die Bezeichnung *Pfadschlitte* hat.

(Dieser *Pfadschlitte* besteht bekanntlich aus 2 starken, auf ihren Längskanten aufrecht gestellten langen Brettern, die vorn in einem spitzen Winkel zusammentreffen, während die Entfernung der hintern Bretterenden von einander nicht ganz Strassenbreite beträgt. Durch quergestellte Bohlen sind die zwei Bretter gegenseitig verbunden; dazu kommen noch einige auf ihren obern Längskanten befestigte quergelegte Bretter, auf welche zur Verstärkung des Gewichtes des ganzen Schlittens mehrere Männer sitzen können.)

Zu II 114. 225/226:

In den hier stehenden Ausdrücken „Sträggelemnacht“ und „Sträggele“ steckt nach meiner Vermutung ital. *strega* = Hexe. (Die nämliche Erklärung auch bei JECKLIN, Volkstümliches aus Graubünden II 166. 168.)

Dr. Ernst Haffter.